

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 02.07.2013

Tagesordnung:

1. Region Urfahr-West - Rückblick und Vorschau auf künftige Leader-Periode; Präsentation Karin Imlinger
2. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
3. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
4. Änderung der Kindergarten-Tarifordnung; Beratung und Beschlussfassung
5. Dringlichkeitsantrag: Schulausspeisung ab September 2013 - Tarifierung; Beratung und Beschlussfassung
6. Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 17. Juni 2013; Kenntnisnahme
7. Melanie Plöderl - Verlängerung des Mietvertrages; Beratung und Beschlussfassung
8. Neuorganisation der Schülernachmittagsbetreuung; Beratung und Beschlussfassung
9. Vergabe der Straßenbauarbeiten; Beratung und Beschlussfassung
10. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf die Bürgermeisterin; Beratung und Beschlussfassung
11. Hofstetter Johann, Asbergring 6 - Ansuchen um Auflassung vom Öffentlichen Gut eines Teilstückes der Parz. 1960/4; Beratung und Beschlussfassung
12. Devolutionsantrag: Wolf Gerald, Oberbach 22, 4864 Attersee - Ansuchen um Bauplatzbe- willigung für Parz. 1638/4; Beratung und Beschlussfassung
13. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich des Neuplanungsgebietes; Einlei- tungsbeschluss
14. Erstellung eines Bebauungsplanes für das Neuplanungsgebiet; Einleitungsbeschluss
15. Wasserversorgungsanlage - Anpassung des Schutzgebietes und Erweiterung Hochbehälter Ginterseder; Beratung und Beschlussfassung

16. Ansuchen um finanzielle Unterstützung für die Abwasserbeseitigungsanlage Asbergring; Beratung und Beschlussfassung
17. Übernahme von zwei Wasseranschlüssen der Gemeinde von der WG Neulichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
18. Indirekteinleiterantrag Lagerhaustankstelle Lichtenberg (Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem); Beratung und Beschlussfassung
19. Festlegung des Sitzungsplanes für das 2. Halbjahr 2013; Kenntnisnahme
20. Allfälliges

<p>1. Region Urfahr-West - Rückblick und Vorschau auf künftige Leader-Periode; Präsentation Karin Imlinger</p>

Die Geschäftsführerin der Region Urfahr-West Karin Imlinger präsentiert einen Rückblick auf die im Jahr 2014 auslaufende Leader-Periode (umgesetzte Projekte, Aktivitäten, Überblick von Zahlen & Fakten, etc.). Weiters stellt sie auch Ziele für die nächste Leader Periode (ab 2015) vor. Auch Herwig Kolar – Betreuer des uwe-Netzwerkes Energie und Umwelt – gibt einen kurzen Einblick ins aktuelle Geschehen des uwe-Bereiches Energie und Umwelt.

Beschluss: Kein Beschluss – ausschließlich Information!

<p>2. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Der Umweltausschuss hat im Rahmen seiner Sitzung am 17. Juni 2013 eine indexbedingte Gebührenanpassung im Ausmaß von 2,3 % bei den Anschluss- und Benützungsgebühren vorgeschlagen. Konkret sieht der vorliegende Verordnungsentwurf folgende Änderungen vor:

Anschlussgebühr pro m ² (§ 2 Abs 1)	21,48 €	(bisher 21,00 €)
Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs 1)	2.792,40 €	(bisher 2.730,00 €)
Benützungsg Gebühr pro m ³ (§ 4 Abs 2)	1,33 €	(bisher 1,30 €)
Entnahme aus Hydranten (§ 4 Abs 3)	3,58 €	(bisher 3,50 €)
Grundgebühr für Wasserzähler bis zu 3 m ³ /h (§ 4 Abs 4 lit a)	78,60 €	(bisher 76,80, €)
Grundgebühr für Wasserzähler über 3 m ³ /h (§ 4 Abs 4 lit b)	330,00 €	(bisher 322,60, €)

(Alle angegebenen Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %)

Bei der Bereitstellungsgebühr (§ 5 Abs. 2) soll die Staffelung entfallen (Grundstücke bis 1000 m² bisher € 87,00, über 1000 m² bisher € 101,00) und der Passus folgend geändert werden: **Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je Quadratmeter Grundfläche Euro 0,077** (analog dem Erhaltungsbeitrag lt. ROG).

Mit den vorgeschlagenen Tarifen wird den aufsichtsbehördlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestgebührenhöhe Genüge getan.

Zur Vereinfachung der Benützungsgebührenverrechnung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Die gegenständliche Verordnung möge daher mit 1. Oktober 2013 in Wirksamkeit treten.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Verordnungsentwurf, mit der die Wassergebührenordnung vom 3. Juli 2012 geändert werden soll, wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

3. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Der Umweltausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 17. Juni 2013 mit der Kanalgebührenordnung eingehend beschäftigt. Hinsichtlich der Tarife wurde vorgeschlagen, die Anschluss- und Benützungsgebühren im Ausmaß von jeweils 2,3 % (in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex) zu erhöhen. Der **Flächenfaktor** bei den Benützungsgebühren soll jedoch auf € 1,40 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gesenkt werden um den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen. Im Gegenzug soll der **Verbrauchsfaktor** auf € 2,50 angehoben werden.

Konkret sieht der vorliegende Verordnungsentwurf die folgenden Änderungen vor:

Anschlussgebühr pro m ² (§ 2 Abs 1)	27,00 €	(bisher 26,40 €)
Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs 1)	3.510,00€	(bisher 3.432,00 €)
Benützungsggebühr nach Wasserverbrauch pro m ³ (§ 4 Abs 2)	2,50 €	(bisher 2,32€)
Benützungsggebühr nach Fläche pro m ² (§ 4 Abs 3)	1,40 €	(bisher 1,45 €)
Niederschlagswässer (§ 4 Abs 7)	51,25 €	(bisher 50,10 €)
Mindestbenützungsggebühr (§ 4 Abs 6)	290,00 €	(bisher 284,20 €)

(Alle angegebenen Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %)

Bei der Bereitstellungsgebühr (§ 5 Abs. 2) soll die Staffelung entfallen (Grundstücke bis 1000 m² bisher € 174,00, über 1000 m² bisher € 204,00) und der Passus folgend geändert werden: **Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je Quadratmeter Grundfläche 0,165 €** (analog dem Erhaltungsbeitrag lt. ROG).

Mit den in Vorschlag gebrachten Tarifen wird den Vorgaben des Landes Oberösterreich hinsichtlich der Mindestgebührenhöhe Genüge getan.

Zur Vereinfachung der Benützungsgbührenverrechnung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Die gegenständliche Verordnung möge daher mit 1. Oktober 2013 in Wirksamkeit treten.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Verordnungsentwurf, mit der die Kanalgebührenordnung vom 3. Juli 2012 geändert werden soll, wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung wird mit 1. Oktober 2013 rechtswirksam.

4. Änderung der Kindergarten-Tarifordnung; Beratung und Beschlussfassung

In der vergangenen Schul- und Kindergartenausschusssitzung vom 2. Mai 2013 wurde über eine Änderung der Kindergartentarifordnung ab dem folgenden Kindergartenjahr beraten. Insbesondere sollen die Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen um 2,4 % erhöht und somit dem aktuellen Index angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, den monatlichen Mindestbeitrag für Kinder unter 3 Jahre auf € 47,00 (bisher € 46,00) und den monatlichen Mindestbeitrag für Kinder über 3 Jahre auf € 40,00 (bisher € 39,00) festzusetzen.

Des Weiteren sollte unter § 9 der Tarifordnung (Werkbeitrag) der Passus hinzugefügt werden, dass im Falle eines Verbleibes eines Restbetrages von mindestens € 10,00/Kind, dieser an die Eltern rückerstattet wird.

Ebenfalls sollte der Tarif für die Begleitperson beim Kindergartentransport von € 10,00 auf nunmehr € 12,00 und der Kindergarten-Ausspeisungsbeitrag von derzeit € 2,30 auf € 2,50 angepasst werden.

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Kindergartentarifordnung für 2013/2014 wird genehmigt.

5. Dringlichkeitsantrag: Schulausspeisung ab September 2013 - Tarifierhöhung; Beratung und Beschlussfassung

In der vergangenen Schulausschusssitzung am 2. Mai 2013 wurde eine Tarifierhöhung für die Schul- und Kindergartenausspeisung von derzeit € 2,30 auf nunmehr € 2,50 angeregt. Weiters soll auch eine Tarifierhöhung für Essensportionen für Erwachsene von bisher € 3,00 auf € 3,20 angestrebt werden. Die Tarifänderungen sollen mit Beginn des Schuljahres 2013/14 in Wirksamkeit treten.

Beschluss:

Der Ausspeisungstarif wird ab September 2013 wie folgt festgelegt:

Essensportion für Kinder: 2,50 €

Essensportion für Erwachsene: 3,20 €

6. Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 17. Juni 2013; Kenntnisnahme

Am 17. Juni 2013 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 2131 (November 2012) bis laufend:**

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 2131 (November 2012) bis einschließlich 960 (Juni 2013) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso kontrollierte der Prüfungsausschuss die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Prüfungstätigkeit hat **keine** Beanstandungen ergeben.

• **Durchführung Sitzungsbeschlüsse - Gemeinderat**

Der Prüfungsausschuss hat den Vollzug der in den Sitzungen des Gemeinderates von Juli 2010 bis einschließlich Dezember 2012 gefassten Beschlüsse einer Kontrolle unterzogen. Im angeführten Zeitraum fanden insgesamt 13 Sitzungen statt, in denen die Behandlung von 168 Tagesordnungspunkten und 4 Dringlichkeitsanträgen erfolgte. Davon wurden 157 Beschlüsse einstimmig gefasst, was einer Quote von 91,3 Prozent entspricht. Der Prüfungsausschuss stellte fest, dass die Gemeindeverwaltung für die zeitnahe Umsetzung sämtlicher Beschlüsse des Gemeinderates Sorge getragen hat; es konnten **keine** Mängel festgestellt werden.

Beschluss:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 17. Juni 2013 wird zur Kenntnis genommen.

7. Melanie Plöderl - Verlängerung des Mietvertrages; Beratung und Beschlussfassung

Der Mietvertrag mit Melanie Plöderl betreffend die Mansardenwohnung im Gemeindeamt wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 8. November 2011 genehmigt und für die Dauer von 1. September 2011 bis 31. August 2013 abgeschlossen. Aufgrund des herannahenden Vertragsendes soll das Mietverhältnis nun um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine längerfristige Vertragsdauer einzugehen, erscheint durch den bevorstehenden Verkauf des Gemeindeamtsgebäudes wenig sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, den bestehenden Mietvertrag zu den gleichen Konditionen für die Dauer eines Jahres fortzusetzen (Mietzins: 3,80 €/m² netto zzgl. 148,00 € Betriebskostenpauschale).

Beschluss I:

Der Gemeindeverwaltung wird aufgetragen, das bestehende Mietverhältnis mit Melanie Plöderl einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen, insbesondere in Hinsicht auf die Gültigkeit der bestehenden Vertragsdauer von zwei Jahren.

Beschluss II:

Sollte die im Erstbeschluss festgehaltene Überprüfung ergeben, dass die Laufzeit des Mietverhältnisses von zwei Jahren zu Recht besteht, so wird die Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr (das ist bis zum 31. August 2014) zu den gleichen Konditionen wie im ursprünglichen Vertrag vom 8. November 2011 genehmigt.

8. Neuorganisation der Schülernachmittagsbetreuung; Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund der zahlreichen Anmeldungen benötigt die Gemeinde Lichtenberg künftig eine 3. Gruppe für die Nachmittagsbetreuung. Die vorgeschriebenen bzw. benötigten Räumlichkeiten für 3 Hortgruppen sind weder im Hort noch in der Volksschule gegeben. Daher ist für die 19 angemeldeten Schulanfängerkinder im Schuljahr 2013/2014 eine ganztägige Schulform im Musikprobenraum angedacht.

Für diese ganztägige Schulform würde die Gemeinde vom Bund eine Anschaffungs- bzw. Investitionsförderung von einmalig 50.000 € (je Gruppe) erhalten. Zusätzlich würde die Gemeinde vom Bund jährlich eine Förderung von 8.000 € für Personalaufwand erhalten. Laut einer Kostenschätzung belaufen sich die Personalaufwendungen pro Gruppe und Jahr auf 23.000 € – daraus ergibt sich ein Betrag von 15.000 € den die Gemeinde jährlich tragen müsste. Mit dem Land OÖ laufen noch Verhandlungen über eine zusätzliche Förderung.

Die unmittelbar durchzuführenden Adaptierungsmaßnahmen im Musikprobenraum werden sich für Einrichtung, Trennwände, pädagogisches Material und Spielsachen auf ca. 35.000 € belaufen, sodass eine gänzliche Deckung durch die Fördermittel gegeben ist.

Kurze Beschreibung der ganztägigen Schulform:

Die Betreuung der Kinder erfolgt wie im Hort. Die Aufsicht der Lernstunde ist vorgesehen durch Lehrer; die Aufsicht der Freizeitstunden kann durch Freizeitpädagogen oder Lehrer erfolgen. In der ganztägigen Schulform ist eine Betreuung an Zwickeltagen und in den Ferien nicht vorgesehen – Personal müsste extra bereitgestellt werden. Die Anmeldung von Kindern kann bei der ganztägigen Schulform auch tageweise erfolgen – Anwesenheitspflicht an den angemeldeten Tagen besteht aber bis 16.00 Uhr. (Ausnahmen bei schriftlichen Entschuldigungen der Eltern). Es wird angedacht, die Kostenbeiträge der Eltern für die ganztägige Schulform von der „Tarifordnung Hort Lichtenberg - Hilfswerk“ zu übernehmen.

Die Schülernachmittagsbetreuung in Form der ganztägigen Schulform soll ebenso wie der Hort vom OÖ. Hilfswerk geführt werden. Diesbezüglich wird die „Trägervereinbarung“ mit dem OÖ. Hilfswerk noch zu ergänzen sein.

Beschluss:

Die Einrichtung einer Gruppe als ganztägige Schulform im Musikprobenraum wird in der vorgetragenen Form genehmigt.

9. Vergabe der Straßenbauarbeiten; Beratung und Beschlussfassung

Bereits in der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2013 wurde der Grundsatzbeschluss über das Straßenbauprogramm 2013 gefasst. Noch im heurigen Jahr sollen folgende Straßenbauvorhaben realisiert werden:

- Sanierung Derflerstraße von Straßenkilometer 0,600 – 1,300
- Neubau Schmiedbachweg – Länge rund 60 m

Eine entsprechende Ausschreibung wurde durchgeführt. Nach Abschluss der Angebotseröffnung ergeht seitens der Machowetz und Partner Consulting Ziviltechniker GmbH die Empfehlung, die Auftragsdurchführung der Straßenbauarbeiten 2013 an die Held & Francke BaugmbH & Co KG aus Linz als Bestbieterin (Auftragswert: 173.973,31 €, inkl. MWSt.) zu vergeben.

Die Finanzierung ist durch budgetierte Mittel des ordentlichen Haushaltes sowie Landesfördermittel sicher gestellt. Die Kostenerhöhung gegenüber der ursprünglichen Schätzung in Höhe von ca. 30.000,00 € ist durch die Heranziehung von Rücklagenmitteln oder die Verfügbarkeit von zusätzlichen Mitteln des ordentlichen Haushaltes abgedeckt. Dies wird im Rahmen des Nachtragsvoranschlags darzustellen sein.

Beschluss:

Die Vergabe der Straßenbauarbeiten 2013 (Sanierung Derflerstraße + Neubau Schmiedbachweg) erfolgt an die Held & Francke BaugmbH & Co KG aus Linz als Bestbieterin mit einem Auftragswert in Höhe von 173.973,31 € (inkl. MWSt.).

10. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf die Bürgermeisterin; Beratung und Beschlussfassung

Die Straßenverkehrsordnung unterscheidet grundsätzlich drei Zuständigkeiten, die im § 94 b – d StVO geregelt werden (Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, übertragener Wirkungsbereich und eigener Wirkungsbereich der Gemeinde). In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist grundsätzlich die Gemeindevertretung zuständig; der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde wird erschöpfend in § 94d StVO aufgezählt. Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom / von der BürgermeisterIn besorgt, der / die in Angelegenheiten der Landesvollziehung (wozu die StVO gehört) an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden ist.

Gemäß § 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF kann der Gemeinderat einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder zum Teil dem / der BürgermeisterIn übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Mit Verordnung vom 09.08.1977 hat die Gemeindevertretung dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei zur Erledigung übertragen. Diese Verordnung soll den aktuellen Bestimmungen entsprechend angepasst werden.

Seitens des Landes OÖ, Abteilung Inneres und Kommunales wurde mit Schreiben vom 05.04.2012 gegebenenfalls auf eine Aktualisierung ggst. Verordnungen unter Heranziehung des überarbeiteten Musters des Oö. Gemeindebundes hingewiesen. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 die bestehende Verordnung den aktuellen Bestimmungen angepasst. Der entsprechende Entwurf wird verlesen.

Beschluss:

Der Verordnung gem. § 43 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf die Bürgermeisterin übertragen werden, wird die Zustimmung erteilt.

11. Hofstetter Johann, Asbergring 6 - Ansuchen um Auflassung vom Öffentlichen Gut eines Teilstückes der Parz. 1960/4; Beratung und Beschlussfassung

Hofstetter Johann, Asbergring 6, beantragt mit Schreiben vom 19.05.2013 die Auflassung eines Teilstückes des Öffentlichen Gutes der Parz. 1960/4 und Rückführung als Privateigentum. Im Schreiben wird darauf verwiesen, dass für den Wegebau der heutigen Asbergstraße Grundabtretungen von der Liegenschaft Hofstetter erforderlich waren, damals eine Rückführung des ggst. Teilstückes nicht erfolgte.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 20.06.2013 mit dieser Angelegenheit und kam zur Ansicht, dass ein entsprechendes Verfahren für die Auflassung des Teilstückes der Parz. 1960/4 als Öffentliches Gut eingeleitet werden soll.

Laut Auskunft des Geometers GeoUnit belaufen sich die Kosten für Vermessung, Teilungsplan und Gebühren auf ca. 600 €. Die grundbücherliche Durchführung kann gemäß § 15 LiegTeiG erfolgen.

Nachdem das entbehrlich gewordene Öffentliche Gut dem Antragsteller rücküberignet werden soll, wird eine Kostenteilung zu gleichen Teilen zwischen Antragsteller und Gemeinde vorgeschlagen.

Beschluss:

Gem. Oö. Straßengesetz 1991 idgF wird die Auflassung eines Teilstückes der Parz. 1960/4 als Öffentliches Gut durch Verordnung erlassen. Das entsprechende Verfahren wird eingeleitet. Die anfallenden Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind vom Antragsteller im Ausmaß von 50 % zu übernehmen.

12. Devolutionsantrag: Wolf Gerald, Oberbach 22, 4864 Attersee - Ansuchen um Bauplatzbevolligung für Parz. 1638/4; Beratung und Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

13. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich des Neuplanungsgebietes; Einleitungsbeschluss

Mit Verordnung vom 12.3.2013 hat der Gemeinderat für den Bereich der Grundstücke 1638/2, 1638/4, 1638/5, 1638/9 und 1751/2 eine Neuplanungsgebiet erlassen. Der eigentliche Zweck der Verordnung liegt in der Erstellung eines Bebauungsplanes und der gegebenenfalls erforderlichen Überarbeitung des Flächenwidmungsplans für den abgegrenzten Planungsraum.

Ortsplaner DI Mandl hat gemeinsam mit dem diesbezüglichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Libenauerstraße II“ einen Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung (FW-Änderung 7.2) vorgelegt.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 den Entwurf unter der Voraussetzung, dass vorweg ein positives Signal seitens der Forstbehörde vorliegt, befürwortet. Mit DI Stummer wurde der Entwurf besprochen und seinerseits eine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7.2 „Libenauerstraße II“ wird genehmigt.

14. Erstellung eines Bebauungsplanes für das Neuplanungsgebiet; Einleitungsbeschluss

Mit Verordnung vom 12.3.2013 hat der Gemeinderat für den Bereich der Grundstücke 1638/2, 1638/4, 1638/5, 1638/9 und 1751/2 ein Neuplanungsgebiet erlassen. Der eigentliche Zweck der Verordnung liegt in der Erstellung eines Bebauungsplanes und der gegebenenfalls erforderlichen Überarbeitung des Flächenwidmungsplans für den abgegrenzten Planungsraum.

Ortsplaner DI Mandl hat gemeinsam mit dem diesbezüglichen Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7.2 einen Entwurf des Bebauungsplanes (Nr. 33) vorgelegt.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 den Entwurf unter der Voraussetzung, dass vorweg ein positives Signal seitens der Forstbehörde für die erforderliche Änderung des Flächenwidmungsplanes vorliegt, befürwortet.

Beschluss:

Das Verfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Libenauerstraße II“ wird eingeleitet.

15. Wasserversorgungsanlage - Anpassung des Schutzgebietes und Erweiterung Hochbehälter Ginterseder; Beratung und Beschlussfassung

Die Dipl. Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH wurde von der Gemeinde beauftragt die Wasserversorgungsanlage zu überprüfen und hat nun die entsprechenden Überprüfungsberichte mit den erforderlichen Daten dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt. Der Gemeinde wird empfohlen, das festgelegte Wasserschutzgebiet für die Quellgebiete Giselawarte Ost und Südost im Sinne der gesetzlichen Verpflichtung zur Hintanhaltung von negativen Beeinflussungen des Wassers an den Stand der Technik anzupassen. Das Schreiben der Firma Eitler & Partner vom 19. Februar 2013 wird vorgetragen.

Folgende Schritte wären erforderlich:

- Aufsuchen und Freilegen sämtlicher Quellfassungssteine
- Sofern diese nicht gefunden oder rekonstruiert werden können, evtl. eine Ortung der Quellfassungen (z.B. mittels Kamerabefahrung)
- Einmessen sämtlicher markierter Quellfassungen, -ableitungen und –sammelschächte (bei künftigem Fehlen der Fassungssteine können diese dann relativ leicht wieder ersetzt werden)
- Erstellung eines exakten Bestandsplanes des Quellgebietes

- Darauf aufbauend Erstellung eines Schutzgebietsvorschlages nach dem Stand der Technik bzw. der gültigen Leitlinie „Trinkwasser-Schutzgebiete“ des Amtes der Oö. Landesregierung
- Abklärung hinsichtlich allfälliger weiterer Entschädigungsansprüche der berührten Grundeigentümer
- Vorlage des Schutzgebietsvorschlages bei der Wasserrechtsbehörde mit dem Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

Weiters wäre eine Erweiterung des Hochbehälters Ginterseder um 300 m³ erforderlich. Anlässlich der nächsten Sitzung im Herbst (September) soll vor Sitzungsbeginn eine Besichtigung der Hochbehälter und des Schutzgebietes für ca. 17.00 Uhr anberaumt werden. Die Anpassung des Schutzgebietes und die Erweiterung des Hochbehälters Ginterseder soll in Auftrag gegeben und Grundverhandlungen geführt werden.

Am 27.6. d. J. fand ein erstes informatives Gespräch mit Herrn Thomas Koll als Grundeigentümer und dessen Vater über die Planungsüberlegungen der Hochbehältererweiterung statt. Der Grundeigentümer steht den Erweiterungsabsichten positiv gegenüber. Der Planer soll jedoch die Behältervergrößerung in westlicher Richtung parallel zum Güterweg projektieren, sodass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht durch eine „Eckbildung“ erschwert wird.

Beschluss:

Für die Anpassung des Schutzgebietes und die Erweiterung des Hochbehälters Ginterseder wird der Grundsatzbeschluss gefasst.

16. Ansuchen um finanzielle Unterstützung für die Abwasserbeseitigungsanlage Asbergring; Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 4. April 2013 haben Margarethe und Birgit Grasböck, Renate Weberndorfer, Franz Weberndorfer, Reinhard und Alexander Schöfecker um finanzielle Unterstützung für die Abwasserbeseitigungsanlage Asbergring (Parz. 1168) angesucht. Diese Anlage wurde im November 2011 errichtet und in Betrieb genommen. Die Eigentümer begründen ihr Ansuchen dahingehend, dass im letzten Jahr beim Kanalbau die Kosten für die Pumpen nun doch von der Gemeinde übernommen wurden.

Betreffend gewährter Förderung und aufgewendeten Investitionskosten für diese Anlage am Asbergring wurde beim Land Oö., Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Oberflächengewässerwirtschaft, die Auskunft erteilt, dass insgesamt ca. 60 % gefördert wurden.

Förderungsfähige Kosten (Gesamtkosten, netto):	26.360,00 €
Förderung (60 %):	15.820,00 €
Verbleibende Investitionskosten für die Antragsteller:	10.540,00 €

Pro Förderungswerber wurden demnach 2.635,00 € an Investitionskosten aufgewendet. Eine weitere finanzielle Unterstützung wäre hier hinsichtlich der gewährten Förderung und in Bezug auf die Gebühren, die aufgrund eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation zu entrichten sind (dzt. kostet ein Mindestanschluss für 130 m² 3.432,00 €) bzw. der Anschlusskosten, nicht gerechtfertigt.

Beschluss:

Das Ansuchen um finanzielle Unterstützung für die Abwasserbeseitigungsanlage Asbergring wird aufgrund der bereits gewährten Bundes- und Landesförderung und der Gleichbehandlung mit anderen Gemeindebürgern abgelehnt.

17. Übernahme von zwei Wasseranschlüssen der Gemeinde von der WG Neulichtenberg; Beratung und Beschlussfassung

Die Wassergenossenschaft Neulichtenberg, Obmann Josef Koll, ersuchte mit Schreiben vom 02.05.2012 um die Zustimmung zur Übernahme von zwei Wasseranschlüssen der Gemeinde am Lierzbergerweg. Über diesen Punkt wurde bereits in der Ausschusssitzung vom 19.06.2012 beraten.

Seitens der Gemeinde wurde der Wassergenossenschaft Neulichtenberg schriftlich mitgeteilt, dass in diesem Bereich noch mit 8 bis 9 Baugrundstücken zu rechnen sein wird bzw. wurde um Mitteilung ersucht, ob diese Objekte auch künftig mitversorgt werden können. Mit Schreiben vom 27.10.2012 teilte die Wassergenossenschaft mit, dass sie dauerhaft einen erheblichen Wasserüberschuss hat und diese Baugrundstücke im Bereich des Lierzbergerweges problemlos mitversorgt werden können. Bezüglich Rückerstattung der beiden seitens der Gemeinde eingehobenen Anschlussgebühren wurde eine Rechtsauskunft vom Oö. Gemeindebund, Hrn. Mag. Flotzinger, eingeholt. Diese ergab, dass bei einer Übernahme keine Anschlussgebühren rückzuerstatten sind. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der Wechsel des Versorgers die Zustimmung der betroffenen Liegenschaftseigentümer voraussetzt. Diesbezüglich liegen zustimmende Rückmeldungen der WG-Neulichtenberg und der Liegenschaftseigentümer „Janecek“ und „Elmer“ vor.

Beschluss:

Die Abtretung von zwei Wasseranschlüssen (Lierzbergerweg 37 und 47) und deren Übernahme durch die Wassergenossenschaft Neulichtenberg wird ohne Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren genehmigt.

18. Indirekteinleiterantrag Lagerhaustankstelle Lichtenberg (Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem); Beratung und Beschlussfassung

Von der LINZ SERVICE GmbH, Abwasser- Grundstücksentwässerung, wurden von Herrn Gert Pointner per Mail am 19. Februar 2013 Unterlagen betreffend Indirekteinleiterantrag Lagerhaustankstelle Lichtenberg (Standort: Pöstlingbergstr. 1) übermittelt. Die Zustimmungserklärung wurde nach dem Muster aller Umlandgemeinden ausgeführt. Seitens der Gemeinde ist zu entscheiden, wie die Abrechnungsmodalitäten zu erfolgen haben. Es existieren in den Umlandgemeinden mehrere Modelle:

1. Verrechnung über die LINZ SERVICE GmbH ohne Gemeindegzuschlag direkt mit dem Indirekteinleiter (meist gewählte Option)
2. Verrechnung über die Gemeinde ohne Aufschlag.
3. Verrechnung über die Gemeinde mit Aufschlag für den eigenen Aufwand.

Für alle Varianten wurde in den jeweiligen Gemeinden ein Gemeinderatsbeschluss gefasst.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 17.6. d. J. wurde die „Variante 1“ befürwortet, da derzeit nur eine Anlage (Mineral- und Restölabscheider des Lagerhauses) betroffen ist.

Beschluss:

Als Abrechnungsmodalität wird die Verrechnung über die LINZ SERVICE GmbH ohne Gemeindegzuschlag direkt mit dem Indirekteinleiter festgelegt.

19. Festlegung des Sitzungsplanes für das 2. Halbjahr 2013; Kenntnisnahme

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind Sitzungen des Gemeinderates mindestens sechs Monate im Vorhinein zu terminisieren. Der Terminplan für das 2. Halbjahr 2013 lautet wie folgt:

GEMEINDEVORSTAND:

DATUM	UHRZEIT
Montag, 23. September 2013	17:30 Uhr
Montag, 2. Dezember 2013	17:30 Uhr

GEMEINDERAT:

DATUM	UHRZEIT
Dienstag, 1. Oktober 2013	19:30 Uhr
Dienstag, 10. Dezember 2013	19:30 Uhr

Die Bürgermeisterin hat den Sitzungsplan nachweisbar an alle Mitglieder des Gemeinderates zuzustellen (§ 45 Oö. Gemeindeordnung).

Beschluss:

Kein Beschluss – ausschließlich Information!